

zu suchen als die Ausbreitung des Reiches unseres Herrn Jesus Christus und seiner heiligen Kirche in uns und in anderen. Amen.

Ablatz zuwendbar: 100 Tage einmal im Tage für jedes der beiden obigen Gebete. — Pius X. 29. April 1907. — Acta S. Sedis XL, 375 f.

3. Gebet für Lehrer und Schüler. O Herr Jesus Christus, der Weg, die Wahrheit und das Leben, du hast die Seelen so sehr geliebt. Aber nicht zufrieden damit, uns dein Beispiel gegeben zu haben, hast du auch Großes denen verheißen, die die Wahrheit andere lehren. Erfülle doch alle, welche unterrichten, mit deinem Geiste der Wissenschaft, der Weisheit und der heiligen Furcht. Erfülle alle, welche unterrichtet werden mit deiner Gnade, damit durch heilsamen und nützlichen Unterricht ihr Verstand die Wahrheit erfasse, ihr Herz das Gute umfasse, ihr Leben aber reich an guten Werken sei und so in allen dein heiliger Name verherrlicht werde.

O Jesus, gerührt von Mitleid über deine Kinder, die Schafen ohne Hirten gleichen, hast du beim Unterricht deiner Jünger gesagt: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter sende“, wir bitten dich, vermehre die Zahl würdiger Lehrer der Jugend, heilige sie in der Wahrheit, vermehre in ihnen den Glauben, die Hoffnung und die Liebe.

Gütigster Jesus, der du gesagt hast: Lasset die Kleinen zu mir kommen, gib nicht zu, daß auch nur eines von diesen Kleinen, die du mit deinem kostbaren Blute erkauft hast, zu Grunde gehe. Halte fern von ihnen jedes Aergernis der Gottlosigkeit, des Lasters und des Irrtums. Wir bitten dich darum im Namen deines heiligen Leidens, der Schmerzen deiner heiligsten Mutter und durch die Fürbitte der heiligen Engel und aller Heiligen. Amen.

Ablatz zuwendbar: 100 Tage einmal im Tage. — Pius X. 19. April 1907. — Acta S. Sed. XL, 374.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr. Bruno Albers O.S.B. in Monte Cassino (Stalien).

Unterschrift der apostolischen Konstitutionen. In Ergänzung der Vorschriften der apostolischen Konstitution „Sapienti consilio“ hat der Heilige Vater Pius X. bestimmt, daß fortan außer dem Kardinalkanzler der römischen Kirche auch derjenige Kardinalpräsekt die Konstitution unterschreibe, aus dessen Machtsphäre (Kongregation) die betreffende Konstitution hervorgegangen sei. Ein doppeltes Exemplar derselben, eines mit der Unterschrift des Papstes versehen, ein anderes mit demjenigen der betreffenden beiden Kardinalen, sei im Archiv des Cancellaria Apostolica aufzubewahren. (Segreteria di Stato. 15. April 1910.)

Steuern der Diözesankurien. Eine Anfrage an die römische Kurie, wer die Höhe der Diözesansteuern und etwaige dieserhalb entstehende Differenzen zu entscheiden habe, ob die S. C. Consistorialis oder wie bisher die S. C. Concilii, wurde dahin entschieden, daß die S. C. Concilii diese Entscheide zu treffen habe. (S. C. Consistor. d. d. 21. Apr. 1910.)

Pilleolum violaceum. Ein Entscheid derselben Konfistorialkongregation geht dahin, daß die vom Heiligen Vater zu Bischöfen ernannten Geistlichen, auch vor der Bischofsweihe das Pilleolum violaceum bei der heiligen Messe, bei geistlichen Funktionen und im Chore tragen dürfen. (S. Congr. Consist. d. d. 2. Mai 1910.)

Eheschließung. Für das östliche Indien hat die S. C. de Sacramentis eine Entscheidung gefällt, welche weitere Kreise interessieren dürfte. In diesem Teile ist nämlich öfters eine doppelte Jurisdiktion vorhanden, diejenige des parochus personalis und des parochus territorii. Von welchem dieser beiden ist jetzt die von Bräutleuten eingegangene Ehe gültig? Die obengenannte Kongregation entschied nach längerer Beratung, daß nur der parochus personalis in Frage käme und hat dadurch dem Entscheid vom 1. Februar 1908 dub. IX. eine Einschränkung gegeben. Die Kongregation hatte die Frage gestellt: *Utrum degentes in locis Indiarum Orientalium in quibus viget duplex iurisdictio, ut validum et licitum ineant matrimonium, teneantur se sistere dumtaxat coram parochi personali vel possint etiam coram parochi territorii*; hierauf wurde geantwortet: *Attentis peculiaribus circumstantiis in casu currentibus, affirmative ad primam partem, negative ad secundam facto verba cum Sanctissimo.*

Entscheid über das Dekret Auctis admodum. Der Artikel VI des Dekretes Auctis admodum vom 7. September 1909 hatte einige Zweifel veranlaßt, die der Kongregation oder Religiosen vorgelegt wurden und in folgender Weise erledigt wurden:

1. Betreffen die vorstehenden Deklarationen einzig und allein die Studienhäuser der Religiosen in Italien oder überhaupt alle insgemein?

2. Müssen den Deklarationen sich schlechthin alle Kongregationen konformieren, in welche einfache Gelübde abgelegt werden, oder auch alle diejenigen, in denen die Mitglieder sich durch das einfache Versprechen der Beharrlichkeit binden, wie z. B. bei den Eudisten?

3. Genügt es, wenn das theologische Studium drei Jahre umfaßt, oder muß es vier akademische Jahre, d. h. 45 ganze Monate umfassen?

Die S. C. de Religiosis antwortete auf alle drei Anfragen. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam. (S. C. de Relig. d. d. 31. Mai 1910.)

Ordinationstitel. In Ungarn besteht mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles das Recht, den Kandidaten auf den Titel der Diözese zum Priester zu weihen. Der Ordinationstitel gibt dem Priester das Anrecht im Falle der Untauglichkeit zum priesterlichen Amte auf Unterhalt von seiten der Diözese. Es fragt sich nun, kann dieses Anrecht durch Deposition von seiten des Diözesanoberen verloren werden?

Die S. C. Concilii hatte dieserhalb folgende Frage zu entscheiden:

Utrum sacerdotes excommunicati et atrocium criminum rei servato iudicii ordine per poenam depositionis titulo dioeceseos, per dispensationem Apostolicae Sedis nunc in archidioecesi Strigoni-

ensi usurpato, ita omnino privari possint, sicut privantur per poenam depositionis a titulo canonici beneficii?

Der Entscheid lautete:

Affirmative, salvis tamen iuris dispositionibus quoad alimenta pro iis, qui vere indigeant. (S. C. Concilii d. d. 12 Junii 1910.)

Diözesan-Kalendarium oder Regular-Kalendarium? Der Fürstbischof von Seckau fragte bei der Ritenkongregation an, welches Kalendarium die Mitglieder eines Ordens oder Kongregation zu befolgen hätten, welche eine Pfarrei verwalteten, das Diözesan- oder das Regular-Kalendarium?

Die Ritenkongregation gab darauf folgenden Entscheid:

Ist die Pfarrei dem Kloster oder dem religiösen Hause inkorporiert, oder dem betreffenden religiösen Hause für immer oder auf unbestimmte Zeit anvertraut, oder wenn die religiöse Genossenschaft selbst bei der Pfarrkirche das göttliche Offizium verrichtet, so ist immer das Regular-Kalendarium zu gebrauchen; wenn nicht, so werde bei der Feier der heiligen Messe das Diözesan-Kalendarium befolgt nach Dekret n. 4051: Urbis d. d. 15. Dec. 1899 et Canonici. Regular. Lateran. Congregat. Austriae d. d. 11 Febr. 1910. (S. Rit. Congregat. d. d. 21 Apr. 1910.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr. Bonifaz Senzger O. S. B., Seckau.

1. Epilog zur Enzyklika-Bewegung. — 2. Weltkongreß für freies Christentum und religiösen Fortschritt. — 3. Kulturkampfstimmung in Spanien.

1. Im Gegensatz zu anderen religiösen Erregungen wird es der Geschichte dereinst nicht schwer fallen, den wahren Charakter und die tiefsten Beweggründe der in den letzten Monaten das öffentliche Leben beherrschenden Protestbewegung gegen die päpstliche Enzyklika „*Editae saepe*“ aufzudecken und bloßzulegen. Ohne noch einmal hier in die Einzelheiten der Bewegung einzugehen, sei es vielmehr gestattet, in Form eines Epilogs den einen und anderen Punkt herauszugreifen, näher zu beleuchten und so das Wesen der Bewegung, ihre leitenden Motive klarzustellen und festzuhalten.

Es war am 24. April d. J., daß 700 Jerusalem-pilger von Pius X. in Audienz empfangen wurden, in deren Namen Kardinal Fischer-Köln eine Ergebenheits-Adresse verlas. Der Papst benützte den Anlaß, um dem deutschen Kaiser unter geziemendem Lobe für seine christliche Gesinnung in herzlichen Worten Dank zu sagen für das großmütige Geschenk der Dormitio B. M. V. auf Sion an die deutschen Katholiken. Wenige Wochen nur später, anfangs Juni, und es erschien der Berliner Pilgerzug gleichfalls vor Pius, und wieder flossen Worte hohen Lobes für Deutschlands Bewohner spontan aus des Papstes Munde, und bewegten Herzens flehte er den himmlischen Segen auf den deutschen Kaiser, sein ganzes kaiserliches Haus, die